Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/2/23 99/03/0374

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.2000

Index

50/01 Gewerbeordnung
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GewO 1994 §87 Abs1 Z3;
GütbefG 1995 §5 Abs2 Z3;

Rechtssatz

Bei der Entziehung der Gewerbeberechtigung nach § 5 Abs 2 Z 3 GütbefG 1995 iVm§ 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 kommt es nicht auf Tathandlungen, sondern auf den Umstand der erfolgten Bestrafung an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999030374.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at